

Tagungsbericht

12. Deutscher Erbrechtstag vom 29.03.2017 bis 01.04.2017 in Berlin

Der Deutsche Erbrechtstag, der in diesem Jahr vom 29.03.2017 bis zum 01.04.2017 wiederum in Berlin stattfand, bot ein abwechslungsreiches Programm mit unterschiedlichsten Vorträgen zu aktuellen und praxisrelevanten Themen sowie eine ansprechende Abendveranstaltung. Auch in diesem Jahr war die nicht nur bei Erbrechtlern beliebte Tagung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht ausgebucht.

Rechtsanwalt *Dr. Wolfram Theiss*, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, er-

öffnete die Auftaktveranstaltung, die seit Einführung des Erbrechtstages dem „Blick über den Tellerrand“ dient. Die **Auf-**

taktveranstaltung war dem **Abstammungsrecht** gewidmet, das aufgrund der Vielfalt der postmodernen Familienformen zahlreiche rechtliche Herausforderungen und Klärungsbedarf bietet. Die genetische, soziale und biologische Elternschaft und deren Entwicklungen sowie die Herausforderungen des Reproduktionstourismus hätte nicht nur Folgen für das Familienrecht, sondern seien auch für das Erbrecht relevant, so *Theiss*.



Dies aufgreifend, legte der erste Referent, *Professor Dr. med. Heribert Kentenich*, Humboldt Universität zu Berlin, die verschiedenen **medizinischen Möglichkeiten** bei ungewollter Kinderlosigkeit sowie deren medizinische Hintergründe dar. Neben der Hormonbehandlung sei die Samenübertragung und künstliche Befruchtung zu einem Standardverfahren in Deutschland geworden. Derzeit gehe der Samenspender jedoch noch das Risiko einer späteren rechtlichen Vaterschaft ein, darüber hinaus treffe Mediziner ein berufsrechtliches Problem bei der Behandlung lesbischer Paare und alleinstehender Frauen. Das Verbot der Eizellspende und Leihmutterchaft nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland führe dazu, dass Patientinnen in das benachbarte Ausland ausweichen. Als Fazit führte er aus, dass eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes dringend erforderlich sei, da die derzeitige Rechtslage zu einer Ungleichbehandlung der Rechte des Embryos, des Kindes und der Mutter führe und einen eklatanten Eingriff in die Patientenautonomie darstelle.



Professor Dr. Anatol Dutta, Universität Regensburg, übernahm sodann den Part zu den **rechtlichen Herausforderungen** der neuen Familienformen. Die Abstammung knüpfe heute nicht mehr ausschließlich an die leibliche Elternschaft an, so *Dutta*.

Die rechtliche Abstammung könne vielmehr anknüpfen an die leibliche (biologisch/genetische), die intentionale sowie die soziale Elternschaft. *Dutta* wies auf verschiedene Spannungen zwischen Abstammung und Erbrecht hin, bspw. die Frage der postmortalen Beseitigung der Vaterschaft. Eindrücklich schilderte er rechtsvergleichend die Problematik anhand des Abstammungsrechtsstreits „Baronetcy of Pringle of Stichill 2016“, in Großbritannien, in dem die Abstammung nach Sir John Pringle (verstorben ca. 1700) mittels DNA-Test geklärt wurde. Ergebnis war, dass der 9. Baronet Norman Hamilton Pringle (1903–1961) und nachfolgend sein Sohn zu Unrecht als Baronets eingetragen waren. Demgegenüber sei die rechtliche Vaterschaft in Deutschland „robuster“, da eine postmortale Anfechtung mangels Vererbung des Anfechtungsrechtes und der normierten Anfechtungsfristen nicht in Betracht komme. Ebenso sei eine postmortale Beseitigung der Mutterschaft in Deutschland nicht vorstellbar, jedoch seiner Ansicht nach auch nicht notwendig. *Dutta* sprach sich für eine Stärkung der gleichgeschlechtlichen Elternschaft sowie der intentionalen gegenüber der leiblichen Elternschaft aus.



Es folgten am Freitag die offizielle Begrüßung durch *Theiss* sowie ein **Grußwort** des Ministerialdirigenten, Leiter der Abteilung II, Justizministerium des Landes NRW, *Dr. Andreas Christians*, zuständig für die von Justizminister des Landes NRW *Thomas Kutschkaty* entwickelte Initiative „**digitaler Neustart**“, in der mehrere Länder unter Federführung des Justizministeriums NRW unter Beteiligung des Bundes die Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht aufarbeiten. Einleitend führte *Theiss* aus, dass Fragen im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass zunehmend Erbrechtler in der Beratungspraxis und zwischenzeitlich auch die Gerichte beschäftigten. Dies vorausschauend, sei das Thema bereits Gegenstand des Deutschen Erbrechtstages im Jahr 2012 gewesen. *Christians* stellte vier Schwerpunkte der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ vor. Neben den Schwerpunkten der Rechtsqualität von Daten, dem Vertragsrecht mit der Frage der Erforderlichkeit neuer Vertragstypen und dem Persönlichkeitsrecht bilde der digitale Nachlass einen der vier Schwerpunkte. Dabei griff er die DAV Initiativstellungnahme Nr. 34/2013 auf, an der die Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht maßgeblich beteiligt waren. Diese sei bei den Diskussionen der Arbeitsgruppe eingeflossen und werde auch in dem abschließenden Bericht Berücksichtigung finden. Er wies darauf hin, dass die Arbeitsgruppe in vielen Positionen mit der Ansicht des DAV übereinstimme. Ohne den abschließenden Bericht der Arbeitsgruppe im Juni 2017 vorzulegen, werde grundsätzlich von der Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses ausgegangen, die nach Ansicht der Arbeitsgruppe durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auch nur bedingt ausgeschlossen werden könne. Er ließ anklingen, dass

die Arbeitsgruppe die vom DAV geforderte Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes allerdings kritisch betrachtete. Er schloss mit der Bemerkung, dass er sich auf einen weiteren fachlichen Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht freue.



Professor Dr. Knut Werner Lange, Universität Bayreuth, referierte in seinem **Auftaktvortrag** zum **Pflichtteilsverzicht zwischen privatautonomer Gestaltung und gerichtlicher Kontrolle** (Siehe hierzu seinen Beitrag in ErbR 2017, 250 [Teil 1] und 305 [Teil 2] in diesem Heft). Eingangs zitierte er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2005, mit der das Pflichtteilsrecht nochmals ausdrücklich als grundsätzlich unentziehbar und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung am Nachlass gestärkt wurde. Dieser auch durch den Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretene kompromisslose Schutz des Pflichtteilsberechtigten führe zu lediglich geringen Gestaltungsmöglichkeiten, bezogen auf den „Störfaktor“ Pflichtteil. Ein effektives Mittel sei der Pflichtteilsverzicht des Pflichtteilsberechtigten, der eine umfassende Erbfolgeregelung mit einer Planbarkeit und Steuerbarkeit der Nachfolge sowie bei Unternehmen die Erhaltung der Unternehmensliquidität biete. Darüber hinaus thematisierte er die in Rechtsprechung und Literatur streitigen Ansichten zur Frage der Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit des Verzichts, die für die Beurteilung einer pflichtteilsrelevanten Schenkung i.S.v. § 2325 BGB erheblich ist. Anschließend ging er auf die Frage der gerichtlichen Inhaltskontrolle derartiger Verzichtverträge ein. Der Pflichtteilsverzicht sei gesetzlich anerkannt und beinhalte ein Risikogeschäft mit aleatorischem Charakter. Lange vertrat die Ansicht, dass auch Erb- und Pflichtteilsverzichtverträge grundsätzlich einer Inhaltskontrolle zugänglich seien, der Vergleich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Eheverträgen jedoch zweifelhaft und seines Erachtens aufgrund ausreichender Vorschriften des BGB auch nicht notwendig sei.



Der **Themenblock I** beschäftigte sich mit der **Testamentsgestaltung**. Professor Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar, Regen, legte zunächst die verschiedenen **Patchworkkonstellationen** und sodann Möglichkeiten einer Nachlassplanung zur Sicherung des Familienvermögens dar. Wichtig sei die Einbeziehung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen. Dabei sei die Patchworkfamilie kein neues Phänomen. Durch das Vorhandensein mehrerer biologischer, rechtlicher oder sozialer Eltern und Stiefeltern und eines bzw. mehrerer Kinder von unterschiedlichen Eltern sei die Gestaltung viel komplexer geworden. Pflichtteilsansprüche sowie eventuell Zugewinnausgleichsansprüche und steuerliche Auswirkungen könnten flankierende Vereinbarungen, insbesondere einen Pflichtteilsverzicht, Ehevertrag etc. sinnvoll machen. In jedem Fall sei bei einer Patchwork- oder Fortsetzungsfamilie eine Verfügung von Todes wegen dringend erforderlich, da das gesetzliche Erbrecht den Interessen der Beteiligten oftmals nicht gerecht werde.



Dr. Hans Hammann, Rechtsanwalt, Reutlingen, referierte zum Thema der **fehlgeschlagenen Zuwendung einzelner Nachlassgegenstände**. Fehlgeschlagen bedeute in diesem Zusammenhang nach einem Soll-Ist-Vergleich, dass die Zuwendung nicht – wie testamentarisch angeordnet – erfüllt werden kann. Hier sei die Sicht des Erblassers maßgeblich und als Ausnahme auch die Sicht des Bedachten, sofern der Erblasser erbrechtlich gebunden war. Die fehlgeschlagene Zuwendung könne auf verschiedenen Ursachen basieren, bspw. der Änderung der tatsächlichen oder der rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf den Zuwendungsgegenstand in der Zeit zwischen Testamenterrichtung und Erbfall, der Zuwendungsgegenstand sei nicht, nicht mehr oder „nicht mehr so“ vorhanden. Da die Auslegung von Testamenten auch einen wichtigen Bestandteil in der täglichen Beratungspraxis darstellt, ging Hammann auch auf die Abgrenzung erläuternder und ergänzender Auslegung unter Berücksichtigung von Anknüpfungspunkten und Prüfungsfolge ein und vermochte diese anhand von Beispielen sehr gut nachvollziehbar darzulegen.



Der **Themenblock II** befasste sich mit dem Thema **lebzeitiger Übertragungen des Familienheims** unter Berücksichtigung zivilrechtlicher und steuerlicher Aspekte. Nach Ansicht von *Dr. Hans-Frieder Krauß*, Notar in München, hat der **lebzeitige Übertragungsvertrag** bei der Frage der Übertragung mit „warmer Hand“ alternativ zur Übertragung mit „kalter Hand“ eindeutig die Nase vorn. Aufgrund der Möglichkeit der wiederholten Ausschöpfung der Freibeträge, der zwischenzeitlichen Abzugsfähigkeit des Nießbrauchs bei der Bewertung und der Abschmelzung des Pflichtteilergänzungsanspruchs sowie der Möglichkeit der Einräumung umfangreicher Rückforderungsrechte bietet die lebzeitige Übertragung viele Vorteile. In einem über einstündigen, jedoch äußerst kurzweiligen und praxisnahen Vortrag zeigte *Krauß* insbesondere die Brennpunkte der Gestaltung der Familienheimübertragung auf.



Alexandra Mack, Rechtsanwältin, Köln, widmete sich sodann den **steuerlichen Aspekten** der Übertragungsverträge sowie testamentarischen Gestaltungen und wechselte von der Vogelperspektive ihres Vorredners zu einer „Lupenperspektive“. Sie erläuterte eingehend die steuerrechtlichen Aspekte der Übertragungsverträge, den in der Praxis oftmals zu wenig Beachtung geschenkt werde. Einen Schwerpunkt bildete die Übertragung des Familienheims, wobei *Mack* zwischen der entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragung zu Lebzeiten unterschied. Insbesondere bei der Übertragung von Eigenheimen könnten durch Missachtung von steuerrechtlichen Auswirkungen Nachteile entstehen. Sie gab den Zuhörern Beratungsempfehlungen für die schenkungssteuerfreie Übertragung des Eigentums an einem Familienheim an die Hand und zog den Vergleich zur Vererbung des Familienheims sowohl an den Ehepartner, als auch die Kinder.



Rechtsanwalt Matthias Pruns, Bonn, griff nochmals das Thema aus dem Grußwort des Deutschen Erbrechtstages auf und referierte zu dem Thema des **digitalen Nachlasses in der anwaltlichen Beratungspraxis**. Er verschaffte den Zuhörern zunächst einen Überblick über die mit diesem Thema zusammenhängenden rechtlichen Herausforderungen. Nach dem Tode gehe die Erbschaft bekanntermaßen auf die Erben über, dies gelte auch für digitale Hinterlassenschaften. Dies sei vor wenigen Jahren noch kontrovers diskutiert worden, mittlerweile sei man sich diesbezüglich jedoch weitgehend einig. Anhand von Beispielfällen in der Rechtsprechung und kontrovers diskutierter Ansichten verschaffte *Pruns* den Zuhörern einen umfassenden Überblick und unterbreitete Vorschläge für die Beratungspraxis. Im Rahmen des lebhaften und kurzweiligen Vortrags kam er immer wieder dazu, dass ein Blick über den erbrechtlichen Tellerrand hinaus auf andere Teilgebiete des Rechts weiter helfe.



In der anschließenden **Mitgliederversammlung** würdigte *Theiss* die herausragenden Leistungen des aus dem Geschäftsführenden Ausschuss auf eigenen Wunsch ausscheidenden Kollegen, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Hubertus Rohlfing*, und dankte ihm für die hervorragende Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft. *Rohlfing* war als ausgewiesener Erbrechtsexperte bereits seit 1997 als Vorstandsmitglied in der seinerzeit noch um das Erbrecht erweiterten Arbeitsgemeinschaft Familienrecht tätig. Seit der Gründung der eigenständigen Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV im Jahr 2004 war *Rohlfing* im Geschäftsführenden Ausschuss tätig und für zahlreiche Fortbildungen verantwortlich.

Theiss gab sodann einen Rückblick auf die durch die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht organisierten Veranstaltungen im Jahr 2016, einen Einblick in die umfangreiche Arbeit der Arbeits-



gemeinschaft ebenso wie einen Ausblick auf zukünftige Veranstaltungen sowie Zielrichtungen. Zudem habe man im Jahre 2016 dem Gesetzgebungsausschuss Erbrecht im DAV anlässlich der ErbR-Tagung in Karlsruhe Gelegenheit gegeben, seine Vorüberlegungen zur Initiativstellungnahme zum Großen Nachlassgericht im Rahmen einer Podiumsdiskussion vorzustellen, die in diesem Jahr veröffentlicht werden wird.

Mit Ausnahme von *Rohlfing* stellten sich sämtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht zur **Wiederwahl**. Als Nachfolger für *Rohlfing* wurde Rechtsanwalt und Notar *Dr. Philipp Sticherling*, Regionalbeauftragter Braunschweig, durch den Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagen. Ebenso wie die sich zur Wiederwahl stellenden Kandidaten wurde er einstimmig – bei Enthaltung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses – gewählt.



Die perfekt organisierte **Abendveranstaltung** als gesellschaftlicher Höhepunkt fand im „Wasserwerk“, ein im Herzen Berlin gelegenes über 100 Jahre altes Hauptpumpwerk, statt und überzeugte bereits mit ihrer stimmungsvoll illuminierten Industriearchitektur, die mit ihren großen Rundbogenfenstern an die „Kathedralen der Arbeit“ des 20. Jahrhunderts erinnerte. In diesem feierlichen Rahmen wurde *Rohlfing* nochmals unter besonderem Dank für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit und unter Würdigung seiner Verdienste für die Arbeitsgemeinschaften Familienrecht und Erbrecht in den letzten 20 Jahren offiziell verabschiedet.



Der Samstagvormittag begann mit einem neuen **Block zum internationalen Erbrecht**, der in den Folgejahren mit je neuen Länderberichten seine Fortsetzung finden wird. Den Startschuss in diesem Jahr gab Rechtsanwalt *Dr. Alexander Witt-*

wer, LL.M., Dornbirn/Ulm mit einer Einführung in das österreichische Erbrecht. *Wittwer* vermittelte den Teilnehmern die **Grundzüge des österreichischen Erbrechts unter Einbeziehung der Erbrechtsreform in Österreich durch das ErbRÄG 2015** (Siehe hierzu seinen Beitrag in ErbR 2017, 294 in diesem Heft), welches am 01.01.2017 in Kraft trat, und der Umsetzung der EU-Erbrechtsverordnung in Österreich. *Wittwer* zeigte dabei den gravierendsten Wesensunterschied zum deutschen Erbrecht auf, da das österreichische Recht nicht von einem Vonselbsterwerb gem. § 1922 BGB ausgeht. Aufgrund des sog. sachenrechtlichen Traditionsprinzips sei zur Erlangung einer dinglichen Rechtsstellung für die Übertragung die sog. „Einantwortung“ notwendig. Zwischen dem Erbfall und der Rechtskraft der Einantwortung als Ergebnis der Entscheidung des so genannten Verlassenschaftsverfahrens existiere ein „ruhender Nachlass“ als eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgrund eines Testamentsskandals, in welchem Beamte des Gerichts fremdhändige Testamente gefälscht haben, sei auch die notwendige Form des fremdhändigen Testaments im Zuge der Erbrechtsreform geändert worden. Das Parentelsystem der gesetzlichen Erbfolge in Österreich ist mit dem deutschen Recht vergleichbar, allerdings ist die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten im Verhältnis zu den Großeltern und den Seitenverwandten gestärkt. Eine wichtige Neuerung enthält die Reform für den Lebensgefährten, dem ein gesetzliches Erbrecht zusteht, nicht jedoch eine Pflichtteilsberechtigung, wobei der Gesetzgeber die Lebensgemeinschaft nicht definiert. Abschließend wies *Wittwer* als Überleitung zum nächsten Referenten darauf hin, dass in Österreich durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft wurde. Dies könne als Ansporn gesehen werden, nach Österreich überzusiedeln, so *Wittwer*.



Rechtsanwalt *Dr. Heinz Willi Kamps*, Köln, griff diese Überleitung auf und legte nachfolgend dar, dass das österreichische Recht auch ohne die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** genügend **Fallstricke** biete. Diese könnten sich im Wesentlichen aus zwei Konstellationen ergeben und zwar zum einen dann, wenn ein Österreicher ungewollt der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt und zum anderen, wenn der deutsche Erwerber oder Begünstigte in der Hoffnung, nicht mehr der deutschen Erbschaftsteuer zu unterliegen, nach Österreich ziehe. Vermögensübertragungen seien in Deutschland unter zwei Anknüpfungspunkten nach § 2 ErbStG erbschaftsteuerpflichtig. Entweder sei ein Inländer beteiligt oder die Übertragung beziehe sich auf Inlandsvermögen. Die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht trete demnach ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung

der Schenkung oder der Erwerber im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ein Inländer ist. Ein gelegentliches Verweilen im Ausland von im Inland Wohnenden für unregelmäßig aufeinanderfolgende kurze Zeiträume zu Erholungszwecken (Ferienwohnungen) reiche nicht aus.



Einen weiteren Schwerpunkt am Samstagvormittag bildete die **aktuelle Stunde**, die Prof. Dr. Matthias Loose, Mitglied des zweiten Senates beim Bundesfinanzhof, für das **Steuerrecht** und Richter am Bundesgerichtshof Dr. Christoph Karczewski für den **zivilrechtlichen Teil des Erbrechts** den Teilnehmern nahe brachte.

Loose ging auf die aktuelle Rechtsprechung im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht unter ausführlicher Darstellung ausgewählter Entscheidungen ein. Er thematisierte insbesondere die Steuerbefreiung für Familienheime und in diesem Zusammenhang Urteile des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2015 und 2016 sowie die steuerliche Behandlung der Abfindung für weichende Erben. Er führte auch die aktuelle Entscheidung des BFH v. 07.12.2016 – II R 21/14, zur Frage der Abzugsfähigkeit des Pflichtteils als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer aus.



Karczewski beendete die rundherum gelungene Tagung mit einem Update über die aktuelle Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs sowohl zum Pflichtteilsrecht als auch generell zu Verfügungen von Todes wegen unter Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts. Karczewski führte aus, dass die Neufassung des § 2306 Abs. 1 BGB hinsichtlich der Aufgabe der Differenzierung nach der Größe des hinterlassenen Erbteils für mehr Rechtsklarheit gesorgt habe, der beschwerte Erbe jedoch auch weiterhin eine wirtschaftliche Abwägung treffen müsse, ob er den mit Beschränkungen oder Beschwerden belasteten Erbteil annehme oder ausschlage. Ein sehr praxisrelevantes Thema habe die Entscheidung des BGH v. 29.06.2016 – IV ZR 474/15, zum Gegenstand gehabt, in der es um die Geltendmachung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs gegangen sei und zu klären war, ob ein vorbehaltenes Wohnungsrecht wie ein Nießbrauch den Fristbeginn des § 2325 Abs. 3 BGB hindere. Der Grundsatz laute hier, dass die Zehnjahresfrist grundsätzlich anlaufe, insbesondere wenn das Wohnungsrecht eingeschränkt sei. Auch die in der Praxis heiß diskutierte Ermittlungspflicht eines Notars im Rahmen der Errichtung eines notariellen Nachlassverzeichnisses riss Karczewski an und bezeichnete die Entscheidung des BVerfG v. 25.04.2016 – 1 BvR 2423/14, als „Wermutstropfen“ für Notare. Zumindest sei damit entschieden worden, dass der Notar regelmäßig zur selbstständigen Ermittlung der aufzunehmenden Gegenstände und Forderungen berechtigt und verpflichtet sei. Er müsse zudem durch eine Bestätigung des Bestandsverzeichnisses als von ihm aufgenommen zum Ausdruck bringen, für den Inhalt verantwortlich zu sein. Auch beeinträchtigende Schenkungen gem. § 2287 BGB, das Vorkaufsrecht der Erbengemeinschaft sowie ganz aktuell die Erb- und Pflichtteilsberechtigung nichtehelicher Kinder wurden von Karczewski thematisiert.



Der **13. Deutsche Erbrechtstag** wird vom **15. bis 17.03.2018** in Berlin stattfinden.

Rechtsanwältin Christiane Stressig, Hamm